

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
RaumRegionMensch ZT GmbH
z.H. Klaudia Sisko
Hofgartenstraße 11/12A
2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Beilagen

WA2-A-109/028-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at	UID: ATU37165802
Fax 02742- 9005-14090	Bürgerservice 02742-9005-9005
Internet: http://www.noel.gv.at – www.noel.gv.at/datenschutz	

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Dipl.-Ing. Wolfgang Vychytil	14557	10. Februar 2023

Betrifft
RaumRegionMensch, Marktgemeinde Pottenstein, örtliche Raumplanung, Änderung
des Flächenwidmungsplanes in der KG Fahrafeld;
Planungskonsultation Referat Altlasten

Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen

Von der Marktgemeinde Pottenstein ist die Erlassung eines örtlichen
Entwicklungskonzeptes geplant. Im Zuge dessen soll der Flächenwidmungsplan
geändert und in digitaler Form neu dargestellt werden (GZ: 12.600-01/22).

Seitens des örtlichen Raumplaners der Marktgemeinde Pottenstein, der RaumRegion-
Mensch ZT GmbH, wird, entsprechend der internen Vereinbarung mit der Abt.

„Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht“, um Stellungnahme angefragt ob ...

- die hinsichtlich der Planungskonsultation maßgeblichen Altstandorte und
Ablagerungen die Nutzung der geplanten Widmung beeinträchtigen können?
- durch eine widmungsgemäße Nutzung eine künftige Sanierung der Altstandorte /
der Altablagerungen verhindert oder maßgeblich erschwert werden kann?

Befund:

Die vom örtlichen Raumplaner übermittelte Liste enthält jene Planungsvorhaben des örtlichen Raumordnungs- bzw. Entwicklungskonzeptes, welche im möglichen Einflussbereich von Altstandorten oder Altablagerungen liegen, welche in der Datenbank unserer Abteilung erfasst sind. Die übermittelte Liste wurde hinsichtlich der konkret betroffenen Altstandorte und Altablagerungen, deren räumlichen Bezug zum Planungsvorhaben sowie deren Bearbeitungsstatus im Altlastensanierungsgesetz ergänzt (sh. Tab 1). Teilweise wurden Grundstücks-Nummern an den aktuellen digitalen Kataster angepasst.

Im örtlichen Raumordnungsprogramm der MG Pottenstein sind zwei Siedlungserweiterungen geplant, welche sich im Nahbereich von Altstandorten befinden:

Tabelle 1 Widmungsänderungen im Bereich von Altstandorten oder Altablagerungen

Planungs- bereich	KG	Gepl. Widmung	Überlagerter Alt-SO
S01c	Fahrafeld	S01 – potientiell Erweiterungsgebiet Altstandort angrenzend, Überschneidungsbereich	Baumwollgarnspinnfabrik DI. Coith's Sohn (Gst. 307, 43/1, 43/2, 43/3, 43/7, 43/10, 43/11, 43/14, 43/15, 43/18, 43/19, 43/2, 43/22, 43/23, 43/25, 43/27, 43/28, 43/3, 43/31, 43/32, 43/33, 43/34, 43/35, 43/4) Der Altstandort ist bereits bebaut (Kleingartensiedlung) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen
S01e	Fahrafeld	S01 - potientiell Erweiterungsgebiet Altstandort nördl. angrenzend	Möbelwerkstätte Winter (Gst. 231/3) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen

S05b	Pottenstein	S05 – Widmungsbereinigung zu prüfen Altstandort überlagert angrenzend	Spedition Sonnleitner (Gst. 298/11) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen
V02	Fahrafeld	V02 – Schaffung von Parkplätzen Altstandort östl. angrenzend	Metallwarenfabrik Pichel (Gst. 341/1, 551/4, 720/6, KG Pottenstein) Untersuchungen in Vorbereitung
W01a, ÄP 24 Betrifft Gst. 720/11 und B22 Betrifft Gst. 563/3	Pottenstein	W01 - Wirtschaft Bauland-Betriebsgebiet statt Grünland- Parkanlage Altstandort überlagert Erweiterung des Bauland-Kerngebietes zulasten von Bauland- Betriebsgebiet Altstandort nordwestl. Angrenzend Überschneidungsbereich	Pottensteiner Kammgarnspinnerei AG (Gst. 563/2, 563/3, 563/9, 563/10, 720/2, 720/10, 720/11, 913) Untersuchungen in Vorbereitung
ÄP 2 Betrifft Gst. 714/2 u. 715/2	Pottenstein	FWP-Bereinigung Schaffung einer Aufschließungszone statt öffentlicher Verkehrsanlage im BB (betrifft Weggrundstücke) Überschneidung mit angrenzendem	Fleischwerke Zimmermann (KG's Pottenstein und Berndorf) Untersuchungen in Vorbereitung

		Altstandort am südöstlichen Rand	
ÄP 18 u. B18 Betrifft Sportplatz	Pottenstein	Festlegung von „nachhaltiger Bebauung“ im Bauland-Kerngebiet Altstandort nordwestl. angrenzend bzw. überlagert	Tischlerei Zehetbauer (Gst. 531/2, 521/4) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen
ÄP 20	Pottenstein	Festlegung von „nachhaltiger Bebauung“ im Bauland-Kerngebiet Altstandort nordwestl. angrenzend	Vereinigte Brauereien Schwechat (Gst. 574/2) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen
ÄP G17	Fahrafeld	Ausweisung eines Gebäudes (Industriebrache) im Grünland Altstandort überlagert	Packfongschleiferei Schöllner & Company (Gst. 199 u. 308) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen
ÄP B29 Betrifft Gst. 38, 43/21, 43/26 u. 43/28	Fahrafeld	Abgrenzung des Bauland-Wohngebietes zum Grünland Altstandort südöstl. angrenzend	Baumwollgarnspinnfabrik DI. Coith's Sohn (bereits bebaut - Kleingartensiedlung)
ÄP B40	Fahrafeld	Anpassung der Widmungsgrenze (BB zu Vö) an den Bestand Altstandort südl. angrenzend	Möbelwerkstätte Winter (Gst. 231/3) keine ALSAG-Untersuchung vorgesehen
ÄP B42	Fahrafeld	Anpassung der Widmungsgrenze (BB) an	Möbelfabrik Miedl (Gst. .254/2) und

		den Bestand Altstandort überlagert	Metallwarenfabrik Kunstmann (Gst. 254/2, 254/4 u. 254/5)
ÄP B11 Betrifft Gst. 192/7 u. 608/3	Pottenstein	Anpassung der Widmungsgrenze (BW zu Gf) Ablagerung im nördl. Nahbereich	Gründeponie Pottenstein (Gst. 192/6)
ÄP B12 Betrifft Gst. 742, 192/4 u. 192/21	Pottenstein	Anpassung der Widmungsgrenze (BW zu Vö bzw. Glf) Ablagerung im nördl. Nahbereich	Gründeponie Pottenstein (Gst. 192/6)

S01 c:

Das potentielle Erweiterungsgebiet grenzt an den westlichen Rand einer Kleingartensiedlung zwischen Triesting und Hainfelder Straße an und liegt zwischen Weissenbach a.d. Triesting und Pottenstein. Die Kleingartensiedlung befindet sich auf den ehemaligen Gründen der „Baumwollgarnspinnfabrik DI. Coith's Sohn“. Die geplante Erweiterungszone überschneidet teilweise die erfasste Abgrenzung des ehemaligen Altstandortes. Für diesen wurde vom Umweltbundesamt bereits eine abschließende Beurteilung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine erhebliche Umweltgefährdung, ausgehend von dem Altstandort, angenommen werden kann. Es sind daher im Altlastensanierungsgesetz (**ALSAG**) keine Untersuchungen für den Altstandort vorgesehen.

GA: Der ehemalige Altstandort ist bereits bebaut bzw. hat bereits eine Wohn-Nachnutzung erfahren. Die Erweiterung betrifft – soweit ich es interpretiere – lediglich einen schmalen Streifen am westlichen Rand, welcher dzt. einen „Windschutzgürtel“ darstellt. Insofern kann die Widmungs-Änderung als eine Anpassung an den Bestand beurteilt werden. Durch die randliche Lage in Bezug auf den Altstandort sowie die altlastentechnisch als eher unbedeutend zu wertende Branche (Spinnerei) wird von keinem Einfluss auf die vorgesehene Widmung ausgegangen. Da es sich um einen

ehemals gewerblich genutzten Standort handelt und keine detaillierten Standortinformationen vorliegen, können auch im Erweiterungsgebiet kleinräumige Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Hinweise zur Nutzung sind zu beachten.

S01 e:

Das potentielle Erweiterungsgebiet befindet sich hinter dem als „Möbelwerkstätte Winter“ erfassten Altstandort und zwischen diesem und der Bahnlinie Leobersdorf - St. Pölten. Für den Altstandort sind ebenfalls keine Untersuchungen vorgesehen.

Das potentielle Erweiterungsgebiet ist dzt. landwirtschaftlich genutzt und soll die Widmung Grünland-Freihaltefläche erhalten. Der Bereich liegt außerhalb des Altstandortes.

GA: Es wird keine gegenseitige negative Beeinflussung bzw. Behinderung hinsichtlich der Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage angenommen.

S05 b:

Dieser Planungsbereich überlagert den erfassten Altstandort „Spedition Sonnleitner“ Für diesen ist eine Widmungsänderung von Bauland-Betriebsgebiet in Bauland-Kerngebiet bzw. private Verkehrsfläche zu prüfen.

Für den Altstandort sind ebenfalls keine Untersuchungen vorgesehen. Auf dem Altstandort wurde eine Tankstelle aus einem oberirdischen Treibstofftank betrieben.

GA: Der Standort wurde über Jahrzehnte gewerblich genutzt und besaß eine eigene Betankungsanlage. Die auf dem Standort konkret durchgeführten Tätigkeiten bzw. genutzten Anlagenteile sind nicht bekannt und es können daher auch keine Aussagen über etwaige Untergrundverunreinigungen getroffen werden.

Nachdem die Nutzung „Bauland-Wohngebiet“, bzw. „Bauland-Kerngebiet“ hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Menschen die höchsten Ansprüche stellt, sollten vorab Recherchen bei der Gewerbebehörde und dem Bauamt Pottenstein durchgeführt werden und gegebenenfalls vor der Planung eines konkreten Bauvorhabens bzw. einer künftig höherwertigen Nutzung mögliche Untergrundkontaminationen im Bereich kritischer Anlagenteile (z.B. Betankungsbereich, Kanalein- und -abläufe) abgeklärt werden (sh. Nutzungshinweise).

V02:

In diesem Planungsvorhaben an der westlichen Ortsausfahrt von Pottenstein und zwischen Triesting und Bahnlinie ist die Errichtung von Parkplätzen westlich angrenzend an das Areal der ehemaligen „Metallwarenfabrik Pichel“ vorgesehen. Eine Zufahrt zu den Parkplätzen wurde bereits in Form einer Brücke über die Triesting geschaffen.

Von der ehemaligen Fabrik, in der Besteck produziert wurde, sind nur mehr Mauerreste vorhanden; das Areal stellt sich heute bewaldet dar und liegt im Abstrom des Bauvorhabens. Für den Altstandort sind Untersuchungen im Altlastensanierungsgesetz vorgesehen.

GA: Der angrenzende Altstandort kann weder die geplante Nutzung beeinträchtigen noch kann diese die geplante Untersuchung oder eine künftige Sanierung des Altstandortes erschweren.

W01a, ÄP 24:

Das Planungsvorhaben befindet sich am nördlichen Ortsrand von Pottenstein zwischen Hainfelder Bundesstraße und Hainfelder Straße auf dem Areal des erfassten Altstandortes „Pottensteiner Kammgarnspinnerei“. Im nördlichen Ausläufer des Fabriksgeländes (W01, dzt. ungenutzt, früher Wasserkraft-Nutzung im Werkskanal), welcher bewaldet und als „Grünland-Parkanlage“ gewidmet ist, soll die südlich angrenzende Widmung „Bauland-Betriebsgebiet“ auf diesen Bereich erweitert werden.

ÄP B22:

Am südlichen Ende des erfassten Altstandortes „Pottensteiner Kammgarnspinnerei“ (südlicher Zufahrtsbereich) soll auf einem Teil des Gst. 563/3 die südlich angrenzende Widmung „Bauland-Kerngebiet“ auf diesen Bereich erweitert werden (dzt. Bauland- Betriebsgebiet). Das Areal der ehemaligen Kammgarnspinnerei ist heute Sitz der freiwilligen Feuerwehr Pottenstein.

GA: Es wird vermutet, dass der Planungsbereich W01 nicht produktionstechnisch genutzt wurde, jedoch zur Kammgarnfabrik zugehörig ist. Für den Altstandort sind ALSAG-Untersuchungen in Vorbereitung (s.u.). Der Bereich „W01a ist voraussichtlich

nicht untersuchungsrelevant und stellt lediglich eine widmungstechnische Bestands-Bereinigung dar.

Ebenso stellt der südliche Zufahrtsbereich zur ehemaligen Kammgarnspinnerei (ÄP B22) einen produktionstechnisch ungenutzten Bereich dar, welcher nicht untersuchungsrelevant ist.

Es wird daher für beide Planungsbereiche keine gegenseitige negative Beeinflussung bzw. Behinderung hinsichtlich der Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage angenommen.

ÄP 2:

Das Änderungsvorhaben befindet sich an der Gemeindegrenze zwischen Pottenstein und Berndorf zwischen der Bahnlinie und der Triesting. Die im Planungsbereich dzt. ausgewiesenen Verkehrsflächen sollen als Aufschließungszonen in das Bauland-Betriebsgebiet eingegliedert werden.

Es besteht ein kleinräumiger Überschneidungsbereich zum südlich angrenzenden Altstandort „Fleischwerke Zimmermann“. Der Altstandort liegt bereits am Gemeindegebiet der SG Berndorf und besitzt auch eine Zufahrt von Süden her. Die gegenständlichen Verkehrsflächen im Norden des Altstandortes dürften den ehemaligen Anlieferungsbereich des Werkes darstellen.

GA: Das Planungsvorhaben stellt lediglich eine Bereinigung innerhalb der bestehenden Widmungskategorie dar.

Es ist dzt., bzw. vor Durchführung der ALSAG-Untersuchung keine Überbauung des Planungsbereiches vorgesehen. Der Planungsbereich liegt im Abstrom des Altstandortes.

Es wird keine gegenseitige negative Beeinflussung bzw. Behinderung hinsichtlich der Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage angenommen.

ÄP 18 und B18:

Das Planungsvorhaben befindet sich im Bereich des Sportplatzes Pottenstein (ÄP 18) und nördlich davon (ÄP B18) und stellt lediglich eine Änderung der

Unterkategorie innerhalb der bestehenden Baulandnutzung, bzw. eine Anpassung der Widmung an den Grundstücks-Bestand dar.

ÄP 20:

Dieser stellt eine Änderung der Unterkategorie innerhalb des bestehenden Bauland-Kerngebiet-Bereiches im verbauten Ortsgebiet dar.

GA: Für die Altstandorte der Änderungspunkte 18, B18 und 20 sind keine Untersuchungen im ALSAG vorgesehen.

Bei Beibehaltung der dzt. Nutzung besteht keine Relevanz hinsichtlich der Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage. Für Nutzungsänderungen sind die diesbezüglichen Hinweise am Ende des Gutachtens zu beachten.

ÄP G17:

Die ehemalige „Packfongschleiferei Schöller & Company soll als Gebäude im Grünland ausgewiesen werden. Es stellt dzt. eine ungenutzte Gewerbebrache dar.

GA: Solange das Gebäude keine höherwertige Nutzung erfährt und keine Umwidmung des „Grünlandes“ stattfindet, hat das Änderungsvorhaben aus fachlicher Sicht keine Relevanz. Für Nutzungsänderungen sind die diesbezüglichen Hinweise am Ende des Gutachtens zu beachten.

ÄP B29:

Der Planungsbereich befindet sich zwischen Pottenstein und Weissenbach, ostseitig der Triesting. Am nördlichen Rand des erfassten Altstandortes „Baumwollgarnspinnfabrik DI. Coith's Sohn“ erfolgt eine Anpassung/Erweiterung der Bauland-Wohngebiets-Widmung an den Grundstücks- bzw. Baubestand.

GA: Für den Altstandort sind keine Untersuchungen im ALSAG vorgesehen. Das Änderungsvorhaben liegt im Anstrom des Altstandortes. Es wird keine gegenseitige negative Beeinflussung bzw. Behinderung hinsichtlich der Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage angenommen.

ÄP B40:

Der Planungsbereich liegt vor der östlichen Ortseinfahrt nach Weissenbach, südlich der Hainfelder Bundesstraße und stellt lediglich eine Anpassung der Widmungsgrenze an den Grundstücks- bzw. Gebäudebestand des Altstandortes dar.

ÄP B42:

Der Planungsbereich liegt linksseitig der Hainfelder Bundesstraße direkt nach der östlichen Ortseinfahrt nach Weissenbach. Die dort ehemals vorhandenen Altstandorte „Möbelfabrik Miedl“ und „Metallwarenfabrik Kunstmann“ wurden bereits durch ein Bürogebäude (straßenseitig) und das Produktionswerk (südlich anschließend) der Firma „Polytechnik“ überbaut.

Der Änderungspunkt sieht eine Anpassung der Widmungsgrenze „Bauland-Betriebsgebiet an den Grundstücks- bzw. Gebäudebestand dar.

GA: Für die ÄP B40 und B42 besteht aus fachlicher Sicht keine Relevanz hinsichtlich der Fragestellungen der gegenständlichen Anfrage.

ÄP B11 und B12:

Der Planungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Pottenstein, nördlich der Hainfelder Straße und südlich der ehemaligen „Gründeponie Pottenstein“.

Die Änderungspunkte sehen eine Verschiebung der Widmungsgrenze zwischen „Bauland-Wohngebiet“ und „Grünland-Land- u. Forstwirtschaft“ bzw. „öffentliche Verkehrsfläche“ zulasten der letztgenannten vor. Sie stellen weiters eine Anpassung der BW-Widmung an den Grundstücks-, Gebäude- bzw. Straßenbestand dar.

GA: Der Bereich des ÄP B11 befindet sich am Beginn der Zufahrt zur ehemaligen Deponie, die sich ca. 200 m nordöstlich befindet. In der GIS-Darstellung des „Wasserinformationssystems NÖ“ wurde das gesamte Deponie-Grundstück 192/6 abgegrenzt, wodurch fälschlich der Eindruck entsteht, dass die Deponie angrenzt.

Weder etwaige Untersuchungen der Deponie noch eine Sanierung dieser würden durch die geplanten Widmungsänderungen behindert. Durch die große Entfernung der Deponie vom Planungsbereich besteht auch keine Beeinträchtigung der geplanten Widmung durch die Deponie.

Gutachten (GA):

Die mit „GA“ gekennzeichneten Textpassagen im Befundteil der gegenständlichen Stellungnahme stellen Teile des Gutachtens dar, die sich auf den jeweiligen Planungsbereich bzw. den jeweiligen Änderungspunkt des ÖEK beziehen.

Dazu wird - bezogen auf die gegenständliche Anfrage - angemerkt, dass Widmungs-Änderungen im Nahbereich, bzw. überwiegend angrenzend an Altstandorte oder jene, für welche keine Untersuchungen im ALSAG vorgesehen sind (sh. gelb markierten Text in der letzten Spalte der Tabelle 1) aus fachlicher Sicht meist keine Relevanz für die Fragestellungen zur Planungskonsultation-Raumordnung haben. Dies wird damit begründet, dass für diese Altstandorte bereits vom Umweltbundesamt eine Erstabschätzung bzw. Beurteilung dahingehend durchgeführt wurde, dass von diesen Altstandorten „keine erhebliche Umweltgefährdung ausgeht“.

Für diese Planungsvorhaben bzw. Änderungspunkte gibt es somit seitens des Fachbereiches „Altlasten und Verdachtsflächen“ prinzipiell keine Einwände gegen die geplante Umwidmung:

S 01e, ÄP 2, ÄP G17, ÄP B29, ÄP B40, ÄP B42, ÄP 18, ÄP B18, ÄP 20,

ÄP B11 und ÄP B12

Für die folgenden Altstandorte im (Nah)bereich von Planungsvorhaben sind dzt. ergänzende Untersuchungen gem. §13 ALSAG in Vorbereitung:

V 02

Metallwarenfabrik Pichel

W 01a, ÄP 24 und ÄP B22

Pottensteiner Kammgarnspinnerei AG

ÄP 2

Fleischwerke Zimmermann

Das Untersuchungsprogramm „Altstandorte Bezirk Baden Zentral“ wird noch vor dem Sommer 2023 in Angriff genommen. Der Untersuchungsabschnitt mit den Untergrunderkundungen wird voraussichtlich im Frühjahr 2024 abgeschlossen sein.

Für die voran aufgelisteten Planungsvorhaben bzw. Änderungspunkte besteht seitens des Fachbereiches „Altlasten und Verdachtsflächen“ ebenfalls kein Einwand gegen die geplante Umwidmung, da die Untersuchungen auch nach

Umwidmung der Flächen ungehindert durchführbar sind und für die geringfügigen Überschneidungsbereiche mögliche Kontaminationen unwahrscheinlich und kaum sanierungsrelevant sind.

Umwidmung mit Verantwortung der Baubehörde

Für die folgend aufgelisteten Planungsvorhaben bzw. Änderungspunkte wird hinsichtlich baurechtlicher Belange einschränkend festgehalten, dass Belastungen des Untergrundes oder Grundwassers durch den Betrieb des jeweils angrenzenden Altstandortes zwar unwahrscheinlich sind, jedoch kleinräumige Verunreinigungen mangels Untersuchung des Baugrundes, nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für Widmungen im Bauland-Wohngebiet, da diese die Kategorie mit der höchsten Wertigkeit darstellt. Die Einschränkung hinsichtlich der Beurteilung ist auch unabhängig von der des Umweltbundesamtes in Hinblick auf die „Altlastenfrage“ zu sehen, da deren Beurteilungs-Maßstab die „erhebliche Umweltgefährdung“ ist:

S01c	Baumwollgarnspinnfabrik DI. Coith's Sohn
G17	Packfongschleiferei Schöller & Company
ÄP 2	Fleischwerke Zimmermann
ÄP B22	Pottensteiner Kammgarnspinnerei

Der mögliche „Baugrund-Mangel“ wird auch nachträglich für die restlichen Altstandort-Bereiche und für zukünftige Nutzungsänderungen (z.B. von Gewerbe- zu Wohnnutzung) festgehalten, welche sich in den Planungsbereichen des ÖEK befinden oder von diesen angeschnitten werden und bereits eine Widmung als „Bauland-Wohngebiet“ erfahren haben (z.B. Baumwollgarnspinnfabrik DI. Coith's Sohn, Tischlerei Zehetbauer).

Erweiterungsbereich S05b (dzt. Bauland-Betriebsgebiet)

Insbesondere für die Nachnutzung des Altstandortes „Spedition Sonnleitner“ sollten vor einer Umwidmung in „Bauland-Kerngebiet“ die auf Seite 6 angeführten Schritte eingeleitet werden. Diese Vorbeurteilung aber auch etwaige Untersuchungen, die sich daraus ergeben, sollten durch ein fachkundiges Ingenieurbüro durchgeführt, bzw. geplant werden. Bis zu einem konkreten

Bauprojekt oder einer Wohn-Nachnutzung könnte auch eine Aufschließungszone ausgewiesen werden.

Nutzungs-Hinweise:

(betrifft S01c, S05b, ÄP 2, ÄP B22 und ÄP G17)

Abschließend werden nochmals allgemeine Hinweise zur Nachnutzung ehemaliger Altstandort-Liegenschaften angeführt:

- Bei allfälligen Aushubarbeiten kann verunreinigtes Aushubmaterial anfallen. Das Aushubmaterial muss dann entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen untersucht, gegebenenfalls behandelt und entsorgt werden.
- In Zusammenhang mit allfälligen zukünftigen Bauvorhaben bzw. der Befestigung von Oberflächen muss die Art der Ableitung der Niederschlagswässer eingehend untersucht werden. Eine erhöhte Mobilisierung von Schadstoffen und ein erhöhter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser durch Versickerungen muss ausgeschlossen werden.
- Ist am Standort Grundwasser vorhanden, so kann eine Beeinträchtigung der Qualität durch den Altstandort nicht ausgeschlossen werden. Falls das Grundwasser nach der Umwidmung in irgendeiner Art genutzt werden soll, so ist dieses zuvor zu untersuchen um festzustellen, ob es für die jeweils vorgesehene Nutzung geeignet ist. Der Parameterumfang der Untersuchung ist dabei durch ein fachlich befugtes Labor in Hinblick auf die Vornutzung des Standortes festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. V y c h y t i l